

VERORDNUNG der Stadtgemeinde Knittelfeld

Knittelfelder Parkgebührenverordnung 2017

KONSOLIDIERTE FASSUNG

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Knittelfeld vom 26. Juni 2017 [geändert durch die Gemeinderatsbeschlüsse vom 27. April 2020, 25. Mai 2020, 28. September 2020, 24. Juni 2024, 30. September 2024 und 15. Dezember 2025] über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (Knittelfelder Parkgebührenverordnung 2017).

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes 2006, LGBl. Nr. 37/2006, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO) ist eine Parkgebühr zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht in der Parkzone A (siehe Anlage 1), in der Parkzone B (siehe Anlage 2) und in der Parkzone C (siehe Anlage 2a).

[Anmerkung: Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 30. September 2024.]

- (3) Die in der Verordnung angeführten Anlage 3 definierten Straßenzüge werden gemäß § 5 Abs. 1 Parkgebührengesetz i.d.g.F. zu Bewohnerzonen erklärt.
- (4) Als Parken im Sinne dieser Verordnung gilt das Stehen lassen eines Fahrzeuges, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit (das ist das Beladen oder Entladen von Fahrzeugen sowie das Abschlachten von Flüssigkeiten aus Fahrzeugen oder in Fahrzeuge) hinaus.

§ 2 Höhe der Abgabe

Die Zeiteinheit und die Höhe der Parkgebühr ergeben sich aus der Anlage 4.

§ 3 Ausgenommen von der Abgabepflicht

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für

- (1) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und der Kanalwartung (§§ 26, 26a und 27 StVO).
- (2) Fahrzeuge, die von ÄrztInnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Parken mit einer Tafel gemäß § 24 Abs 5 StVO gekennzeichnet sind für die Dauer der ärztlichen Hilfeleistung ohne zeitliche Beschränkung.
- (3) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Parken mit einer Tafel gemäß § 24 Abs 5a StVO gekennzeichnet sind für die Dauer des Pflegedienstes ohne zeitliche Beschränkung.
- (4) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten, ambulanten Pflegedienst im Auftrag der Stadt Knittelfeld bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege, Heim- und Altenhilfe selbst gelenkt werden, sofern die Fahrzeuge mit der von der Stadt Knittelfeld auf Antrag ausgestellten Tafel gekennzeichnet sind für die Dauer des Pflegedienstes ohne zeitliche Beschränkung.
- (5) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Menschen mit Behinderungen gem. § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind.

[Anmerkung: Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2025.]

- (6) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen.
- (7) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
- (8) Gemäß § 6 Abs. 2 des Steierm. Parkgebührengesetzes in der geltenden Fassung: ausschließlich elektrisch angetriebene Fahrzeuge, sofern die Fahrzeuge jeweils mit der von der Stadt Knittelfeld auf Antrag ausgestellten Plakette gekennzeichnet sind oder an denen eine Kennzeichentafel gemäß § 49 Abs. 4 Ziff. 5 Kraftfahrgesetz 1967 angebracht ist. Die maximale Parkdauer beträgt lt. Anlage 4 für die Parkzone A 90 Minuten, für die Parkzone B sowie die Parkzone C 180 Minuten. Der Beginn der Parkzeit muss eindeutig erkennbar sein.

[Anmerkung: Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2025.]

- (9) Gemäß § 6 Abs. 2 des Steierm. Parkgebührengesetzes in der geltenden Fassung: Dienstfahrzeuge der Stadtgemeinde Knittelfeld oder eines Gemeindeverbandes, dem die Stadtgemeinde Knittelfeld beigetreten ist, sofern die Fahrzeuge für die Stadtgemeinde Knittelfeld oder den Gemeindeverband zugelassen sind ohne zeitliche Beschränkung.
- (10) Gemäß § 6 Abs. 2 des Steierm. Parkgebührengesetzes in der geltenden Fassung: Fahrzeuge, welche für Bedienstete der Stadtgemeinde Knittelfeld oder eines Gemeindeverbandes, dem die Stadtgemeinde Knittelfeld beigetreten ist, zugelassen sind und welche Fahrzeuge für angeordnete Dienstfahrten verwendet werden, für die Zeit der Dienstausübung.
- (11) Fahrzeuge, die von Personen der Pflegedrehscheibe des Landes Steiermark bei einer Fahrt in Zusammenhang mit ihren Aufgaben gemäß § 3 Steiermärkisches Pflege- und Betreuungsgesetz – StPBG, LGBl. Nr. 90/2024 in der geltenden Fassung, gelenkt werden, sofern die Fahrzeuge mit einer insoweit von der Bezirkshauptmannschaft Murtal ausgestellten Tafel gekennzeichnet sind, für die Dauer des Dienstes ohne zeitliche Beschränkung.

[Anmerkung: Angefügt durch Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2025.]

§ 4 Pauschalabgabe in Kurzparkzonen

- (1) In den Fällen der pauschalen Entrichtung der Parkgebühr auf Grund einer Vereinbarung zwischen der/dem Abgabepflichtigen und der Stadt Knittelfeld (§ 3 Abs. 4 Steiermärkisches Parkgebührengesetz 2006) wird die Abgabe für das Parken in Kurzparkzonen nach Maßgabe der folgenden Absätze erhoben.
- (2) Für InhaberInnen von Ausnahmegewilligungen gemäß § 45 Abs. 4 StVO beträgt die Parkgebühr in den Bewohnerzonen gemäß Anlage 3 für die Bewilligungsdauer 12,50 Euro pro angefangenem Kalendermonat. Die maximale Bewilligungsdauer beträgt 12 Monate. Angefangene Monate am Ende der Bewilligung bleiben unberücksichtigt.
- (3) Für InhaberInnen von Ausnahmegewilligungen gemäß § 45 Abs. 2 StVO beträgt die Parkgebühr monatlich 12,50 Euro.
- (4) Eine Vereinbarung über die pauschale Entrichtung der Parkgebühr kann nur mit jenen Personen getroffen werden, die im Zeitpunkt der Vereinbarung über eine gültige Ausnahmegewilligung verfügen.
- (5) Die Entrichtung der Abgabe in pauschaler Form hat durch Einzahlung des Abgabebetrages in bar oder nach Maßgabe der technischen Mittel im bargeldlosen Zahlungsverkehr zu erfolgen.
- (6) Wird der/die Abgabenschuldner/in auf Dauer gehindert, von der Ausnahmegewilligung Gebrauch zu machen, wie z.B. Wechsel oder Aufgabe des in der Bewilligung bezeichneten Fahrzeuges, so ist vom Zeitpunkt der Rückgabe der Bewilligung der entsprechende Teil der bereits entrichteten Parkgebühr auf künftige gleichartige Abgabenschuldigkeiten anzurechnen oder

auf Antrag rückzuerstatten. Dabei bleiben angefangene Kalendermonate unberücksichtigt.

§ 5 Verwendung von Kontrolleinrichtungen

- (1) Beim Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen sind vorbehaltlich des § 4 Automatenparkscheine oder Parkscheine zu verwenden:
- (2) Die Automatenparkscheine sind bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen, wobei bereits abgelaufene Parkscheine zu entfernen sind. Dies gilt sinngemäß, wo in dieser Verordnung Kennzeichnungsverpflichtungen geregelt sind. Inhaber einer Ausnahmegewilligung gemäß § 4 Abs. 2 und 3 haben die Ausnahmegewilligung, ausgestellt von der Stadtgemeinde Knittelfeld, bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe an der Innenseite derselben und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen, wobei jeweils die Vorderseite sichtbar sein muss.

§ 6 Entrichtung der Abgabe

- (1) Die Parkgebühr gilt mit der ordnungsgemäßen Lösung eines Automatenparkscheines bzw. mit der ordnungsgemäßen Entwertung eines von Gewerbetreibenden beim Tourismusverband Knittelfeld erworbenen und ihren Kunden zur Verfügung gestellten Parkscheines als entrichtet – diese Parkscheine sind nur in der Zone A gültig.
- (1a) Die Entwertung des Parkscheines hat durch deutlich sichtbares und haltbares Ankreuzen des Beginnes der Abstellzeit (Monat, Tag, Stunde, Minute) und Eintragen des Jahres zu erfolgen. Die Verwendung von Bleistiften ist unzulässig.
- (2) Zur Entrichtung der Parkgebühr sind der/die Lenker/in, der/die Besitzer/in und Zulassungsbesitzer/in zur ungeteilten Hand verpflichtet (Abgabepflichtiger/e). Jeder Lenker/jede Lenkerin eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der/die ein solches in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder einer Parkzone parkt, hat die Parkgebühr bei Beginn des Parkens des Kraftfahrzeuges zu entrichten.

§ 7 Überschreitung der Parkdauer

Eine Überschreitung der bezahlten Zeiteinheit (zulässige Parkdauer) um bis zu zehn Minuten stellt keine Hinterziehung oder Verkürzung der Parkgebühr dar.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die gegenständliche Parkgebührenordnung tritt mit 1. August 2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die übergeleitete Parkgebührenordnung der ehemaligen Stadtgemeinde Knittelfeld laut Gemeinderatsbeschluss vom 27. Juni 2007 außer Kraft.
- (3) Die Änderung der Parkgebührenverordnung laut Gemeinderatsbeschluss vom 27. April 2020 tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

[Anmerkung: Angefügt durch Gemeinderatsbeschluss vom 27. April 2020.]

- (4) Die Änderung der Parkgebührenverordnung 2017 laut Gemeinderatsbeschluss vom 25. Mai 2020 tritt mit 1. Oktober 2020 in Kraft.

[Anmerkung: Angefügt durch Gemeinderatsbeschluss vom 25. Mai 2020.]

- (5) Die Parkgebührenordnung 2017 in der Fassung GR-Beschluss vom 25. Mai 2020 tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

[Anmerkung: Angefügt durch Gemeinderatsbeschluss vom 28. September 2020.]

Die Änderung der Parkgebührenverordnung der Stadtgemeinde Knittelfeld laut Gemeinderatsbeschluss vom 24.06.2024 tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

[Anmerkung: Angefügt durch Gemeinderatsbeschluss vom 24. Juni 2024.]

- (6) Die Änderung der Parkgebührenverordnung der Stadtgemeinde Knittelfeld laut Gemeinderatsbeschluss vom 30.09.2024 tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

[Anmerkung: Angefügt durch Gemeinderatsbeschluss vom 30. September 2024.]

- (7) Die Änderung der Parkgebührenverordnung der Stadtgemeinde Knittelfeld laut Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2025 tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

[Anmerkung: Angefügt durch Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2025.]

Anlage 1 zu § 1 (2)

(Parkzonen straßenabschnittsweise)

Straße	Straße
Kapuzinerplatz	Parkstraße
Herrengasse	Marktgasse
Frauengasse	Esperantostraße
Hauptplatz	Sachendorfer Gasse
Kirchengasse	Anton-Regner-Straße
Turnergasse	
Theodor-Körner-Gasse	
Bahnstraße	

[Anmerkung: Geändert durch Gemeinderatsbeschlüsse vom 27. April 2020, 25. Mai 2020 und 24. Juni 2024.]

Anlage 2 zu § 1 (2)

Straße	Straße
Franz-Leitner-Straße	Austria Straße
Bahnhofplatz	

[Anmerkung: Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 30. September 2024.]

Anlage 2a zu § 1 (2)

Straße	Straße
Gaaler Straße	

[Anmerkung: Angefügt durch Gemeinderatsbeschluss vom 30. September 2024.]

Anlage 3 zu § 1 (3)

(Bewohnerzone straßenabschnittsweise)

Straße	Orientierung
Parkstraße	von Kreuzung Schmittstraße bis Kreuzung Schulgasse
Austria Straße	vor dem Gebäude der Austria Email, beginnend vom Radständer bis zur Zufahrt Austria Email
Bahnhofplatz	vor dem Bahnhof, beginnend vom Fußgängerübergang bis zum Bahnhofpostgebäude, Parkplätze am Bahnhofplatz, Zufahrt Bahnhof ostseitig
Esperantostraße	Parkplatz der Stadtgemeinde im Bereich der Esperantostraße vor dem Sachendorferbach
Franz-Leitner-Straße	östlicher Bereich der Franz-Leitner-Straße bis Kreuzung Ferdinand-Porsche-Gasse

Anlage 4 zu § 2

Zone A – 90 Minuten – 50 Cent

Zone Bereich Innenstadt – Parkdauer bis 30 Minuten = 0 Euro
Parkdauer > 30 Minuten = 90 Minuten – 50 Cent

Höchstparkdauer: 90 Minuten = € 0,50.

Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr
 13.00 bis 17.30 Uhr

Samstag 8.30 bis 12.00 Uhr

Münzannahme: € 0,10, 0,20, 0,50

[Anmerkung: Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2025.]

Zone B

Höchstparkdauer: 180 Minuten = € 3,00

Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr
Samstag 8.00 bis 13.00 Uhr

Münzannahme: € 0,10, 0,20, 0,50, 1,00

Minuten	EURO	Minuten	EURO	Minuten	EURO
30	0,50	84	1,40	138	2,30
36	0,60	90	1,50	144	2,40
42	0,70	96	1,60	150	2,50
48	0,80	102	1,70	156	2,60
54	0,90	108	1,80	162	2,70
60	1,00	114	1,90	168	2,80
66	1,10	120	2,00	174	2,90
72	1,20	126	2,10	180	3,00
78	1,30	132	2,20		

Zone C

Höchstparkdauer: 180 Minuten = € 1,00

Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr
Samstag 8.00 bis 13.00 Uhr

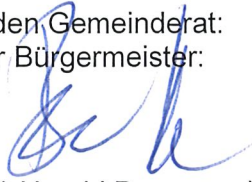
Münzannahme: € 0,10, 0,20, 0,50, 1,00

Minuten	EURO	Minuten	EURO	Minuten	EURO
90	0,50				
180	1,00				

[Anmerkung: Geändert durch Gemeinderatsbeschlüsse vom 24. Juni 2024 und 30. September 2024.]

Knittelfeld, am 16. Dezember 2025

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



(DI (FH) Harald Bergmann)